

FORRER LENHERR BÖGLI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Betreuungsunterhalt – Bundesgericht schafft Klarheit

Per 1. Januar 2017 wurde das neue Kinderunterhaltsrecht in Kraft gesetzt. Eines der Ziele der Revision war es, das Unterhaltsrecht unabhängig vom Zivilstand der Eltern zu gestalten.

Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen soll nicht mehr nur der Barunterhalt des Kindes gedeckt werden (z.B. Wohnkosten, Krankenkasse etc.), sondern das Kind soll auch von der bestmöglichen Betreuung profitieren. Neu eingeführt wurde in diesem Zusammenhang der sogenannte Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt soll sicherstellen, dass die finanziellen Folgen aus dem Zeitaufwand für die Kinderbetreuung durch einen Elternteil – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – von ihnen gemeinsam getragen werden. Der Gesetzgeber hat (leider) keine konkrete Methode vorgegeben, wie der Betreuungsunterhalt zu berechnen ist. Seit dem Inkrafttreten haben sich deshalb kantonal sehr unterschiedliche Praktiken entwickelt.

Nun hat das Bundesgericht entschieden. Gemäss Medienmitteilung vom 17. Mai 2018 sprach es sich in seinem jüngsten Urteil vom 17. Mai 2018 (5A_454/2017) für die Lebenshaltungskosten-Methode aus. Dieses Modell stelle zur Bemessung des Betreuungsunterhalts die adäquateste Lösung dar und entspreche am besten den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen, so das Bundesgericht.

Nach der Lebenshaltungskosten-Methode wird im Einzelfall der Betrag berechnet, der dem betreuenden Elternteil bedingt durch die persönliche Kinderbetreuung fehlt, um seine eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Dieser Betrag darf grundsätzlich nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um es dem betreuenden Elternteil finanziell zu ermöglichen, sich selber um das Kind zu kümmern. Als Grundlage für die Berechnung dient das familienrechtliche Existenzminimum.

Zudem führt gemäss Bundesgericht die Betreuung des Kindes nur dann zu einem Anspruch auf Unterhalt nach der Lebenshaltungskosten-Methode, wenn sie während der Zeit erfolgt, in der der betreuende Elternteil sonst einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Unberücksichtigt zu bleiben hat damit grundsätzlich die Betreuung eines Kindes am Wochenende oder während sonstiger freier Zeit.

Auch wenn das Bundesgericht mit diesem Urteil zum Betreuungsunterhalt Klarheit schafft, sind nach wie vor verschiedene Fragen offen. Zum Beispiel äusserte sich das Bundesgericht nicht darüber, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob anstatt der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil allenfalls eine Drittbetreuung zu ermöglichen oder eine solche gar vorzuziehen ist. Ebenfalls noch ungeklärt ist die Frage, wie lange ein Betreuungsunterhalt bezahlt werden muss bzw. ab wann es dem betreuenden Elternteil zumutbar ist, wieder eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Das nächste Bundesgerichtsurteil wird also mit Spannung erwartet.

Weinfelden, 14. Juni 2018 / Jennifer Rickenbach